

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 22.07.2024

Drucksache Nr. 011/2024 öffentlich

## **Änderung der Hauptsatzung**

**Anlagen: 2**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

In der Hauptsatzung sind die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats geregelt. In der Vergangenheit wurden die Regelungen der Hauptsatzung zumeist im Rhythmus der Legislaturperiode des Kreistags überdacht und ggf. angepasst. Je nach Wahlergebnis wurde auch die Ausschussgröße neu festgelegt. Eine Änderung der Ausschussgröße wurde seitens der Fraktionen nicht beantragt, so dass die beschließenden Ausschüsse (AWVG, ABS und AUT) weiterhin mit 23 Kreisräten besetzt sein werden.

Seitens der Verwaltung werden folgende inhaltlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgeschlagen:

### **Präambel**

Die Präambel wird aufgrund der jüngsten Rechtsänderungen aktualisiert.

### **§ 3 Zuständigkeit des Kreistags**

#### **§ 3 Abs. 2 Nr. 11:**

Die Regelung lautet aktuell wie folgt: „Dem Kreistag obliegt insbesondere die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleitern und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Landrat; eine Vorberatung im zuständigen Ausschuss findet nicht statt.“

Bislang werden sowohl die reguläre als auch die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag von verbeamteten Amts- und Dezernatsleitungen im Kreistag behandelt. Ein förmliches Ermessen besteht jedoch nur bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (frühzeitige Zuruhesetzung). Die reguläre Zuruhesetzung ist Aufgabe der laufenden Verwaltung für die der Landrat zuständig ist. Sie muss dem Landrat nicht dauerhaft übertragen werden. Im Beschäftigtenbereich besteht kein Ermessen.

Die oben aufgeführte Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 11 soll daher um die Worte „sowie die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag“ ergänzt werden, um hier Klarheit zu schaffen.

§ 3 Abs. 3:

Anpassung an den aktuellen Verweisparagrafen.

**§ 5 Zuständigkeit der Ausschüsse**

a) Absatz 1 Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit

§ 5 Abs. 1 Nr. 9:

Arbeitgeberdarlehen werden in der Praxis schon seit geraumer Zeit nicht mehr gewährt, daher kann der Zusatz „mit Ausnahme der Arbeitgeberdarlehen;“ entfallen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 12:

Der Punkt „Verwaltungs- und Digitalisierungsangelegenheiten“ soll neu aufgenommen werden, da insbesondere der Bereich „Digitalisierung“ bislang noch nicht konkret einem Ausschuss zugeordnet war. In Folge des Einschubs der neuen Nummer 12 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Punkte.

§ 5 Abs. 1 Nr. 13:

Der Punkt „Die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen“ wird um die Worte „für seinen Bereich“ ergänzt. Diese Regelung spiegelt die tatsächliche Praxis wider, dass Haushaltsübertragungsermächtigungen in dem Ausschuss behandelt werden, in dem bei der Haushaltsaufstellung auch über die Haushaltsansätze beraten wurde. Bis 2019 lag dies in der Zuständigkeit des Landrats, wie in vielen Kreisen üblich.

b) Absatz 2 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik

§ 5 Abs. 2 Nr. 8:

Die Wahl der Mitglieder des Schwarzwald-Baar-Kreises in den Verbandsausschuss des Badischen Viehversicherungsverband wird gestrichen, da wir dort nicht mehr Mitglied sind. In der Folge verändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Punkte.

§ 5 Abs. 2 Nr. 10:

Der Punkt „Die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen für seinen Bereich“ wird gemäß der gängigen Praxis neu aufgenommen (siehe oben).

c) Absatz 3 Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung und Soziales

§ 5 Abs. 3 Nr. 6:

Der Punkt „Die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen für seinen Bereich“ wird gemäß der gängigen Praxis neu aufgenommen (siehe oben).

d) Absatz 4 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Die Regelung „Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten auch für die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche einschließlich der Interdisziplinären Frühförderstelle (ohne Personalangelegenheiten) wird um die Worte „sowie die Bildung von Haushaltsübertragungsermächtigungen für seinen Bereich“ gemäß der gängigen Praxis ergänzt.

## **§ 7 Zuständigkeit des Landrats**

### § 7 Abs. 2 Nr. 1:

Der Absatz kann entfallen, da dem Landrat in § 7 Abs. 3 Nr. 5 bereits die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten unterhalb der Amtsleiterebene zur dauernden Erledigung übertragen worden ist. Die nachfolgenden Nummerierungen verringern sich um eins.

### § 7 Abs. 2 Nr. 3 (neu):

Die Wertgrenze wurde von 500.000, - € auf 1.000.000, - € erhöht.

### § 7 Abs. 2 Nr. 8 (neu):

Da Arbeitgeberdarlehen, wie bereits oben erwähnt, in der Praxis schon seit geraumer Zeit nicht mehr gewährt werden, kann auch hier der Zusatz „die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen;“ entfallen.

### § 7 Abs. 2 Nr. 12 (neu):

Der Zusatz „oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000, - €“ wird gestrichen.

### § 7 Abs. 3 Nr. 5:

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrOBW entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises. Der Kreistag hat diese Aufgabe dem Landrat zur dauernden Erledigung übertragen. Gemäß dem gesetzlichen Wortlaut wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.

Weitere Änderungen sind aus redaktionellen Gründen in den Vorschlag für eine Neufassung der Hauptsatzung eingearbeitet und müssen hier nicht gesondert erläutert werden.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Anpassung der Hauptsatzung in der beschriebenen Form ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und sollte umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungen der Hauptsatzung als **Anlage 1** dieser Drucksache beigefügt. Änderungen sind in roter Schrift dargestellt.

Der sich daraus ergebende Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als **Anlage 2** ebenfalls beigefügt. Die Änderung der Hauptsatzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden (§ 3 Abs. 2 Landkreisordnung – LKrO)

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der in Anlage 2 dargestellten Fassung.